

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1983)
Heft: 1

Artikel: Die besondere Stellung der Doppelbuerger
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE BESONDERE STELLUNG DER DOPPELBUERGER

Die Schweizer im Ausland unterstehen in erster Linie der Gesetzgebung ihres Gastlandes. Dieses hat seine eigenen Vorschriften über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Ausländer. Es gibt Staaten, in denen man kraft der Geburt im Land die Staatsangehörigkeit erwirbt ("ius soli"), wie z.B. in Frankreich, Grossbritannien sowie in den meisten amerikanischen Staaten.

Anderseits sehen sich Auslandschweizer oft aus den verschiedensten Gründen veranlasst, sich im Wohnsitzstaat einzubürgern, z.B. um eine bestimmte Stellung bekleiden zu können oder ihre Existenz zu sichern. Vom schweizerischen Standpunkt aus ist dies nicht verboten und hat nicht den automatischen Verlust des Schweizerbürgerrechts zur Folge. Viele Schweizerbürgerinnen, die einen Ausländer heiraten, erwerben das ausländische Bürgerrecht ihres Ehemannes und werden Doppelbürgerinnen, wenn sie vor der Heirat eine Beibehaltungserklärung für das Schweizerbürgerrecht abgeben. Auch ausländische Staaten - nicht nur die Schweiz - gehen dazu über, das Bürgerrecht nicht nur vom Vater, sondern auch von der Mutter her auf die Kinder übertragen zu lassen, z.B. die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, weshalb zahlreiche Kinder von Schweizer Vätern, deren Mutter Bürgerin dieser Staaten ist, Doppelbürger werden. Die Gründe, die zum Erwerb eines andern Bürgerrechts führen, sind somit manigfaltig. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Zahl der Doppelbürger von Jahr zu Jahr zunimmt. In der Periode von 1974 bis 1977 haben die Doppelbürger um über 16'000 zugenommen. Ende 1977 wurden mehr Doppelbürger als Nur-Schweizer gezählt; das Verhältnis ist 52 : 48%. Die Stellung der Doppelbürger ist besonders heikel. Sie unterstehen kraft ihres Schweizerbürgerrechts z.T. der schweizerischen Rechtsordnung und zum andern Teil - und dies in erster Linie - der Rechtsordnung ihres zweiten Heimatstaates, in dem sie meistens wohnen.

In bezug auf die schweizerische Rechtsordnung lässt sich zur Frage der Stellung der Doppelbürger folgendes sagen: Wohnt ein Schweizerbürger, der noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, in der

Schweiz, so gilt er in erster Linie als Schweizerbürger. Dieser Grundsatz hat seine Auswirkungen im Bürgerrecht und den damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten wie Niederlassung, Recht auf Passausstellung, auf politische Rechte, Berufsausübung, Wehrpflicht, AHV/IV, Fürsorgerecht, Grundstückserwerb usw.

Wohnt der Doppelbürger im Ausland, untersteht er in erster Linie der Gesetzgebung des zweiten Heimatstaates. Dies hat insbesondere seine Auswirkungen auf dem Gebiet der Wehrpflicht. Sein zweiter Heimatstaat kann ihn für den Militärdienst beanspruchen, ohne auf die andere Staatsangehörigkeit Rücksicht nehmen zu müssen. Für den Doppelbürger können sich daraus mitunter schwerwiegende Konflikte ergeben. Der Staat hat es jedoch in der Hand, solche Konflikte im Rahmen der nationalen Gesetzgebung zu mildern. So kann nach schweizerischem Recht ein Schweizerbürger, der zugleich die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates besitzt und in der Armee dieses Staates Dienst geleistet hat, in der schweizerischen Armee in der Regel nicht eingeteilt werden oder eingeteilt bleiben. Solche Doppelbürger haben unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht Militärpflichtersatz zu bezahlen. Auch bleibt der Schweizer, der noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, im andern Staat niedergelassen ist und dort Militärdienst leistet, straflos. Doppelbürger, die im andern Heimatstaat niedergelassen sind, können in der Schweiz auch nicht freiwillig die Rekrutenschule bestehen. Die Eidgenossenschaft hat übrigens mit einigen Staaten, nämlich den USA, Frankreich, Argentinien und Kolumbien ein Abkommen über den Militärdienst der Doppelbürger abgeschlossen. Es handelt sich hier durchwegs um Staaten, das das Prinzip des *jus soli* kennen. Doppelbürger im Ausland werden in bezug auf die Ausübung der politischen Rechte gleich wie Nur-Schweizer behandelt. Sie haben aber darauf zu achten, ob die Teilnahme an schweizerischen Abstimmungen und Wahlen von ihrem zweiten Heimatstaat aus zugelassen wird oder nicht. Unter Umständen könnte darin eine Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem zweiten Heimatstaat liegen. Dies dürfte z.B. in Grossbritannien und in den USA der Fall sein.

In der Fürsorge gilt der Grundsatz, dass ein in

Not geratener Doppelbürger mit Wohnsitz im zweiten Heimatstaat vom Bund in der Regel nur dann unterstützt wird, wenn das Schweizerbürgerrecht vorherrscht. Zuständig ist in erster Linie der Wohnsitzstaat.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung gibt es keine einschränkenden Bestimmungen in bezug auf Doppelbürger. Diese können der freiwilligen AHV ebenfalls beitreten. Eine Ausnahme gilt nur bei der Übergangsgeneration; ausserordentliche Renten, d.h. Renten ohne vorherige Beitragszahlungen, werden nur an solche Doppelbürger ausgerichtet, deren Schweizerbürgerrecht vorherrscht und die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Doppelbürger im Ausland sind gleich wie Nur-Schweizer gehalten, sich bei der schweizerischen Vertretung im Ausland zu immatrikulieren; es liegt dies in ihrem eigenen Interesse. Allerdings ist zu bemerken, dass ihnen im allgemeinen der diplomatische Schutz gegenüber den Behörden ihres zweiten Heimatstaates nicht gewährt werden kann, da sie für diese Behörden in erster Linie als ihre eigenen Staatsangehörigen gelten.

Der Erwerb einer zweiten Staatsangehörigkeit kann im allgemeinen über gewisse Schwierigkeiten bei der Stellensuche, bei der Festigung seiner Existenz, bei der Bekleidung eines bestimmten Amtes usw. hinweghelfen. Trotzdem ist nicht zu verkennen, dass die Doppelbürgerschaft je nach Fall zu Schwierigkeiten und Interessenkollisionen führen kann. Der Europarat hat deshalb am 6. Mai 1963 eine Konvention abgeschlossen, die zum Ziele hat, die Mehrstaatlichkeit bei freiwilligem Erwerb einer andern Staatsangehörigkeit zu vermeiden. Trotzdem ist festzustellen, dass auch die Mitgliedstaaten des Europarates in ihrer nationalen Gesetzgebung im allgemeinen andere Wege gehen, wie dies auch kürzlich am Beispiel der Änderung des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes zeigt in bezug auf die Kinder von in der Schweiz wohnenden Ausländern und Müttern von schweizerischer Abstammung zeigt.

Es ist nicht leicht, allgemein gültige Verhaltensregeln für Doppelbürger aufzustellen. In jedem einzelnen Fall sind wiederum die besonderen Verhältnisse wie auch die nationale Gesetzgebung zu beachten.